

Satzung

der

Marketing & Tourismus Region Bayreuth e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Marketing & Tourismus Region Bayreuth e. V.

- (2) Sitz des Vereins ist Bayreuth.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, die Anziehungskraft und das Image der Stadt Bayreuth und ihrer Umgebung zu fördern, d. h. die Attraktivität der Stadt sowohl für ihre Bürger, für Unternehmen und Investoren wie für Besucher aus dem In- und Ausland zu stärken.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Ziele in Zusammenarbeit mit allen am Wohl der Stadtentwicklung, der Förderung der Wirtschaftskraft und des Kulturlebens interessierten Kreise, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, von Unternehmen der Hotellerie, Gastronomie, des Schaustellergewerbes, der städtischen Behörden, der Verbände und Vereine, der Universität Bayreuth, der Richard Wagner Festspiele sowie den Veranstaltern aller sonstigen Kunst-, Kultur- und Sportereignisse sowie von Messen.
- (3) Der Verein selbst handelt nicht mit Gewinnerzielungsabsicht, kann aber wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten und sich an Unternehmen privater Rechtsform beteiligen. Er ist Ge-

sellschafter der Bayreuth Marketing- und Tourismus GmbH und der Courier Reisen GmbH. Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bzw. Ausschüttungen von Beteiligungsunternehmen privater Rechtsform sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Geschäftsverkehr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung des Vereins hat den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

- (2) Die Organe des Vereins werden unterstützt durch
 - a) einen Beirat
 - b) Arbeitskreise.

II. Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Körperschaften und sonstige Vereinigungen sein.
- (2) Die Stadt Bayreuth ist geborenes Mitglied. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Bewerber um die Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft der Stadt Bayreuth ist beitragsfrei. Von den übrigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung, wobei für verschiedene Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können.

In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder Auflösung,
 - b) durch schriftliche Erklärung des Austritts durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (z. B. Nichtzahlung der Beiträge oder sonstige in der Person des Mitgliedes gegebene schwergewichtige Gründe usw.) durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief hierüber gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Gegen diesen Beschluss kann binnen einem Monat nach Zugang schriftlich Einspruch durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Vorstands eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

- (3) Ein Mitglied, das sich um den Verein und den Fremdenverkehr außerordentliche und nachhaltige Verdienste erworben hat, kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt oder sonst besonders geehrt werden.

III. Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand zu erledigen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung in den in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten;
 - b) Behandlung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der neun Mitglieder des Beirats und der Kassenprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters gem. §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 14 Abs.1 und 4;
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer bzw. ggf. des Prüfungsberichts;
 - e) Feststellung der Jahresabrechnung;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Festsetzung der Höhe der Beiträge der Mitglieder (§ 5 Abs. 3);
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 3).

§ 8

Die Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens ein Mal jährlich;
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, drei Mitglieder des Vorstands, oder drei Viertel der Mitglieder des Beirats diese mit Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung mit Tagesordnung in der Bayreuther Tageszeitung „Nordbayerischer Kurier“ einberufen werden.

Die Frist beginnt mit dem Werktag, der dem Tag der Versendung/Veröffentlichung folgt.

- (2) Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder oder der Vorstand zustimmen.

§ 10

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands. Ist er verhindert, so vertreten ihn die Mitglieder des Vorstandes in der in § 11 Abs. 2 angegebenen Reihenfolge. Sind auch diese verhindert, so führt den Vorsitz ein von den erschienenen Mitgliedern gewählter Vorsitzender. Bei Wahlen kann die Durchführung einem Wahlleiter übertragen werden.

- (2) Bei Abstimmungen regelt der Versammlungsleiter das Verfahren, bei Widerspruch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über einen solchen Beschluss darf erst eine Stunde nach Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

- (3) Bei Wahlen regelt die Mitgliederversammlung das Verfahren. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wenn diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei der Feststellung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen außer Betracht.
- (5) Die Niederschrift über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Sammlung dieser Niederschriften einzusehen.

IV. Vorstand

§ 11

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch Tod oder aus anderen Gründen werden die Geschäfte des Vorstands von den übrigen Mitgliedern bis zur Benennung eines Nachfolgers bzw. zur Wahl eines Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen. Soweit eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt, endet die Amtszeit des Nachfolgers mit Ablauf der laufenden Wahlperiode, sofern nicht turnusmäßige Neuwahlen anstehen.

(2) Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

(3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder gemeinschaftlich zwei andere Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie der laufenden Geschäfte durch Auftrag oder Dienstvertrag anderer Personen zu bedienen.

(6) Der Vorstand beschließt im Allgemeinen in Sitzungen. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende das schriftliche oder fernmündliche Umlaufverfahren anordnen.

Bei fernmündlicher Umfrage ist über die Beschlussäußerung der einzelnen Vorstandsmitglieder ein Protokoll anzufertigen. Einem auf diesem Wege zu fassenden Beschluss müssen alle in der gebotenen Frist erreichbaren Mitglieder zustimmen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Vereinsbeauftragte benennen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen für Aufwendungen.

V. Beirat

§ 12

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung der Bayreuth Marketing- und Tourismus GmbH strategisch sowie bei der Planung und Realisierung von Projekten zu beraten.
- (2) Als Beiratsmitglieder sollen Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung sowie den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen gewonnen werden. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Beirat gehören der Tourismuspfleger und der Tourismusreferent der Stadt Bayreuth als geborene Mitglieder an. Je ein weiteres Mitglied wird von der Universität Bayreuth sowie den drei größten Fraktionen des Stadtrates entsandt und abberufen und neun Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Für die zu wählenden Mitglieder gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der direkter Ansprechpartner gegenüber dem Vorstand des Vereins ist. Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand turnusmäßig mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Die Wahlperiode des Beirats entspricht der des Vorstands. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Jedoch gilt § 11 Abs. 9, Satz 2 entsprechend.
- (5) Die Stadt Bayreuth ist berechtigt, als Gast an Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

VI. Arbeitskreise

§ 13

- (1) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Beirat zur Verfolgung der Vereinsziele bzw. zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Zu Mitgliedern dieser Arbeitskreise können auch Personen berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.

Jedem Arbeitskreis hat mindestens ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats anzugehören.

§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Die Arbeitskreise geben Empfehlungen, die sie durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit feststellen. Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und sind dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

VII. Rechnungsprüfung

§ 14

- (1) Die Rechnungslegung des Vereins ist vorbehaltlich Abs. 4 durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen, die aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Buchhaltung und die Jahresabrechnung des Vereins rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen, die über die Feststellung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands zu beschließen hat. Sie haben das Ergebnis ihrer Überprüfung schriftlich zu dokumentieren und in der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle für eine sachgerechte Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihnen über alle Fragen vollständig und richtig Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern auch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Prüfung der Buchhaltung und Jahresabrechnung beauftragen. Sie kann im Einzelfall auch eine Sonderprüfung veranlassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Satzungszwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bayreuth mit der Auflage zu, es nur für solche Zwecke zu verwenden, die dem Satzungszweck entsprechen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.05.2015 beschlossen; sie tritt an die Stelle der Satzung vom 18. Mai 2009.

Bayreuth, den 26.05.2015